

Hinweise auf eine mißbräuchliche Benutzung ergeben (OG-Urteil vom 17. 5.1972/1 bUst 11/72).

Ist neben dem Täter der Ehegatte gemäß § 13 Abs. 1 FGB Miteigentümer (OG-Urteil vom 18.9.1974/1 b Zst 15/74), erfolgt die Einziehung gemäß Abs. 1.

7. Im **selbständigen Verfahren** können Gegenstände eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen des **Abs. 4** gegeben sind.

Das kann der Fall sein bei

- Nichtvorliegen eines Strafantrags (§2),
- Geisteskrankheit oder sonstiger schwerer Erkrankung des Täters (§ 15 StGB i. Verb. m. § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO oder § 152 Ziff. 1 StPO bei nachträglicher Geisteskrankheit),
- Tod des Täters,
- sonstigen Fällen, die z. B. eine endgültige Einstellung nach 152 StPO rechtfertigen, wie dessen Ziff. 2 bis 4,
- Gnadenerweis oder Amnestie, es sei denn, diese Maßnahme bezieht auch die Zusatzstrafe mit ein,

— Nichtermittlung des Täters (§ 150 Ziff. 1 StPO) usw.

Hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens vgl. §§ 281 und 282 StPO.

Bei Zoll- und Devisendelikten ist eine selbständige Einziehung ebenfalls zulässig. Ist diese im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, kann ein Verfahren gemäß § 281 StPO nicht durchgeführt werden.

8. Im Urteil ist aufzuführen, welche Gegenstände einzuziehen sind. In der Urteilsformel oder in den -gründen darf nicht nur auf den Akteninhalt verwiesen oder global die Einziehung der im Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Gegenstände verfügt werden. Bei einer besonders großen Zahl von einzuziehenden Gegenständen ist eine Verweisung auf den anderweitigen Urteilsinhalt möglich, z. B. auf eine vom Gericht gefertigte und dem Urteil als Anlage beigefügte oder eine in den Urteilsgründen enthaltene Aufstellung der einzuziehenden Gegenstände (OG-Urteil vom 13.10.1971/1 b Ust 20/71, OG-Urteil vom 21.12.1971/5 Ust 86/71 und OG-Urteil vom 27. 9.1974/5 Ust 30/74).

§57

Vermögenseinziehung

(1) Die Vermögenseinziehung kann wegen Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ausgesprochen werden. Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder anderer schwerer Verbrechen, wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblichen Schaden zufügen. Die Vermögenseinziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines der genannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vermögenseinziehung soll dem Verurteilten die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu mißbrauchen, ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt machen sowie ihn und andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückzu halten.

(3) Die Vermögenseinziehung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Täters mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände. Sie kann auf einzelne, im Urteil